

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes 2022 der Stadt Alsdorf

Die Stadt Alsdorf hat gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW einen Beteiligungsbericht zu erstellen, wenn sie von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist. Im Rahmen der Ratssitzung vom 16.05.2023 (siehe Vorlage 2023/0189/A20) wurde die Befreiung vom Gesamtabschluss und die Erarbeitung eines Beteiligungsberichtes beschlossen.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 beschlossen.

Der Beteiligungsbericht 2022 liegt in Papierform zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Alsdorf, im A20 - Kämmereiamt, Zimmer-Nr. 301, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht **nur nach vorheriger Terminabsprache** (unter 02404/50-410 oder per Mail an jonas.windelen@alsdorf.de) möglich ist.

Der Beteiligungsbericht steht weiterhin ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de unter der Rubrik Alsdorf>Ämter>A 20 Kämmereiamt>Beteiligungsberichte (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=325&lang=1) zur Verfügung.

Alsdorf, 21.09.2023

gez.
Sonders
(Bürgermeister)

13. Änderung vom 26.09.2023 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 29.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126 b BGB“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Bürgern/Bürgerinnen“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 13. Änderung vom 26.09.2023 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 26.09.2023

Im Auftrag

gez.
Dziatzko
Technischer Dezernent

Achte Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 6. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die siebte Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 6. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „6 KAG“ die Angabe „und § 54 LWG“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 65 LWG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW“.
 - bb) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW“.
 - cc) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW“.
 - dd) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW“.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW“.

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) „Der Veranlagungszeitraum für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr beträgt drei Kalenderjahre.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt geändert:

„Der Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr beträgt drei Kalenderjahre“.

- b) **Absatz 6** wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser:

Für die Jahre 2019 – 2021: 3,63 €

Für das Jahr 2022: 3,68 €

Für die Jahre 2023 – 2025: 3,76 €“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** wird folgender **Satz 6** angefügt:

„Der Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr beträgt drei Kalenderjahre“.

- b) **Absatz 6** wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt je m² bebauter und/oder befestigter Fläche:

Für die Jahre 2019 – 2021: 1,22 €

Für das Jahr 2022: 1,26 €

Für die Jahre 2023 – 2025: 1,33 €“

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- „Der Erhebungszeitraum beträgt drei Kalenderjahre und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest Teil des Jahres“.

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalkulationszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Alsdorf erhebt jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalkulationszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für den Kalkulationszeitraum.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des Kalkulationszeitraumes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalkulationszeitraum durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Änderung vom 26.09.2023 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 26.09.2023

Im Auftrag

gez.
Dziatzko
Technischer Dezernent

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste sorgt, im Auftrag der Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner), für die Organisation von Abwasser, Abfallentsorgung, Straßenbau und -unterhaltung, Winterdienst wie auch die Pflege aller städtischen Grünflächen. Somit bieten wir im öffentlichen Dienst ein vielseitiges Aufgabenfeld mit der Flexibilität eines modernen Kommunalunternehmens.

Für den Bereich Straßenbau und -unterhaltung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Bauingenieur/in (m/w/d) in der Bereichsleitung

Wir bieten Ihnen:

- unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit 39 Wochenstunden,
- Vergütung nach EG 12 TVöD,
- betriebliche Zusatzversorgungen (Jahressonderzahlung, bAv, VL),
- geregelte Urlaubsansprüche,
- Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Sie erwartet ein vielseitiges Aufgabenfeld im Spektrum Straßenbau und -unterhaltung, dazu zählen im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Durchführung von Tief- und Straßenbaumaßnahmen vom Entwurf bis zur Schlussrechnung,
- Projektentwicklung- und steuerung von Bauprojekten,
- Fachliche Begleitung, Koordination und Überwachung von Ingenieurbüros und ausführenden Firmen,
- fachliche Begleitung, Koordination und Organisation der Mitarbeiter im Sachgebiet,
- Qualitäts-, Kosten- und Terminsteuerung.

Sie bringen mit:

- Studium als Bachelor/Master of Engineering/Science oder Diplomingenieurin (FH/TH) des Bauingenieurwesens, gern mit Vertiefung Verkehrswesen oder Straßenbau oder ein vergleichbares Studium,
- mehrjährige Berufserfahrung in der selbständigen Bauleitung, Bauprojektsteuerung oder -planung
- selbstverantwortliche Projektabwicklung im Tätigkeitsbereich,
- Kommunikationsvermögen, Engagement, Teamfähigkeit und bürgerfreundliches Auftreten,
- gute PC-Kenntnisse, insbesondere AVA .

Was für uns spricht:

- Unternehmenskultur:
Wir setzen auf Teamarbeit, Transparenz und klare Kommunikation.
- Arbeit mit Sinn:
Wir arbeiten für das Gemeinwohl der Einwohner von Alsdorf und sorgen für eine funktionierende Infrastruktur
- Nachhaltigkeit:
Wir denken und handeln für Generationen.

Sind Sie interessiert?

Dann übermitteln Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **22.10.2023** an die von uns beauftragte Personalberatung **HAPEKO Hanseatisches Personalkontor GmbH** (Referenz-Nummer **AMS/108498**) oder über unser Bewerberportal bei www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen-ID 1021321. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Fragen vorab stehen Ihnen Frau Anke Franz und Frau Anna-Maria Specke von der **HAPEKO GmbH** unter der Telefonnummer: 0221/42060770 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen. In den Berufsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden diese bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 49.000 Einwohner) besitzt eine hauptamtliche Feuer- und Rettungswache und zwei Feuerwehrgerätekäuser der freiwilligen Feuerwehr. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt werden für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache

Brandmeister-innen/Oberbrandmeister-innen/Hauptbrandmeister-innen (m/w/d)

unbefristet eingestellt.

Wir bieten:

- Dienst im 24/48h Schichtdienstmodell mit zusätzlichen Arbeitszeitverkürzungsfreischichten zur Umsetzung der 48 h-Woche,
- Ableistung von Zusatzdiensten nach Absprache (gem. Verfügungsplan und auf freiwilliger Basis),
- äußerst entgegenkommende Dienst- und Urlaubsplanung,
- ausgewogene Funktionsanteile zwischen Feuerschutz und Rettungsdienst,
- regelmäßige Entwicklungsmöglichkeiten im Feuerwehrbereich (B III-Auswahlverfahren, Herstellerseminare, Seminare am Institut der Feuerwehr...) und im Rettungsdienstbereich (NotSan, Praxisanleiter, Desinfektor, MPG-Beauftragter,...),
- jährlich 30 Fortbildungsstunden im Feuerwehrbereich
- Eigenverantwortlichkeit und Möglichkeit der Mitgestaltung in den Sachgebietsarbeiten.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Laufbahnprüfung nach VAP1.2-Feu (B1),
- abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter,
- eine abgeschlossene Ausbildung zum Notfallsanitäter/in ist förderlich,
- uneingeschränkte Tauglichkeit und Eignung nach amtsärztlichem Gutachten für den Einsatzdienst im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Nachweis der Atemschutztauglichkeitsuntersuchung G 26.3 nicht älter als 1 Jahr,
- Nachweis der Belastungsübung nach FwDV 7 nicht älter als 6 Monate
- Nachweis der rettungsdienstlichen Tauglichkeit, sowie gültige G 42 und Nachweis der erforderlichen Hepatitis- und Masernschutzimpfungen,
- Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. CE,
- die Bereitschaft zur Fortbildung zum/r Notfallsanitäter/in wird vorausgesetzt,
- Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit.

Je nach Qualifikation erfolgt die Besoldung nach A 7, A 8, A 9 Landesbesoldungsgesetz LBesG NRW. Eine Besoldung nach A 9 ist nur bei Vorliegen der Qualifikation Notfallsanitäter/in möglich.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 15.10.2023

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1009731. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Leiter der Feuerwache, Herr Markus Dohms, Tel. 02404/9133112 gerne zur Verfügung.

In dienstrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner) ist im A 51 Jugendamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle mit einer wöchentlichen Arbeits-/Dienstzeit von 39 bzw. 41 Stunden für die

Sachbearbeitung „Beistandschaft“ (w/m/d)

zu besetzen.

Zu dem Aufgabenbereich zählt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII,
- Einziehung von Unterhaltsbeiträgen auf der Grundlage eines Unterhaltstitels und ggfls. Zwangsvollstreckungsverfahren sowie Durchführung von gerichtlichen Verfahren und Prozessvertretung,
- Beurkundung und Bearbeitung von Abstammungsangelegenheiten, Unterhaltstiteln und Sorgerechtsklärungen,
- Amtshilfen zur Beurkundung und Schriftverkehr mit Rechtsanwälten*innen, Notaren*innen und Gerichten,
- Führen des Sorgerechtsregisters.

Erwartet wird:

- erfolgreicher Bachelorabschluss Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (Bachelor of Laws) oder Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) zur Befähigung für die Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt (ehem. geh. Dienst) oder
- erfolgreich abgeschlossener Verwaltungslehrgang II (vormals Angestelltenlehrgang II) oder aktuelle Teilnahme am Verwaltungslehrgang II,
- Umgang mit Standardsoftware (Word, Excel),
- ein hohes Maß an sozialer und persönlicher Kompetenz, Engagement, Einsatzfreude, Flexibilität, Belastbarkeit und teamorientiertes Arbeiten,
- selbständige und umsichtige sowie verantwortungsbewusste Arbeitsweise,
- Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen, Durchsetzungsvermögen und Argumentationsstärke,
- Rechtskenntnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch, Beurkundungsrecht, Zivilprozessordnung und Zwangsvollstreckungsrecht sowie Grundkenntnisse im Erbrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht sind wünschenswert,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis,
- eine Besoldung/Vergütung, je nach persönlicher Qualifikation bis A 10 LBesG NRW bzw. bis Entgeltgruppe 10 nach TVöD,
- tariflich geregelte Jahressonderzuwendung,
- betriebliche Altersvorsorge,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Möglichkeiten zur mobilen Arbeit,
- Vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 01.10.2023

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1012763.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Amtsleiterin des A 51 – Jugendamt, Frau Sabine Schäfer, Tel.: 02404/50446, gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter